

Örtliche Bauvorschriften

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Hinter dem Weiher" Gemeinde Guggenhausen

A) RECHTSGRUNDLAGEN

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

für Baden-Württemberg Gesetz vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in Kraft getreten am 01.01.1996
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2025 (GBl. S. 25) m.W.v. 28.06.2025

B) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74(1)1 LBO

1. Einfriedungen

Die Grundstückseinfriedung ist bis zu einer Höhe von max. 2,00 m und einem maximalen Bodenabstand von 20 cm zulässig. Sie darf in Form von Metallzäunen (z. B. Maschen- draht mit Stahlprofilen) hergestellt werden.

2. Mauern

Mauern sind nicht zulässig

3. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nicht zulässig

Anlagen zu den Örtlichen Bauvorschriften

Begründung in der Fassung vom 03.06.2024 / 10.11.2025

Zuletzt geändert:

Anerkannt:

Aufgestellt:

Altshausen,

den 03.06.2024

geändert:

10.11.2025

.....
Bürgermeister Dr. Jochen Currle

.....
Dipl. Ing. Roland Groß